

## **Antrag**

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Gleichbehandlung von Falschparken und Schwarzfahren**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zu ergreifen, die das Ziel verfolgt, die Beförderungerschleichung in § 265a StGB zu entkriminalisieren und zukünftig als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. März 2013 zu berichten.

#### ***Begründung:***

Während das illegale Parken als Bagatelldelikt behandelt wird und als Ordnungswidrigkeit lediglich mit einer Geldbuße sanktioniert wird, kann Schwarzfahren als Beförderungerschleichung nach § 265a StGB mit bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft werden.

Die Vorschrift des § 265a StGB geht, soweit sie das „Schwarzfahren“ unter Strafe stellt, auf Art. 8 der Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935 zurück. Ziel ist der Vermögensschutz der (meist staatlichen) Beförderungsunternehmen, die eine angemessene Kontrolle aufgrund des massenhaften KundInnenaufkommens nicht oder nur stichprobenartig durchführen können. Da das Erschleichen geringwertiger Leistungen in aller Regel nur auf Antrag verfolgt wird, kommt es für eine Strafverfolgung darauf an, dass das betroffene Unternehmen einen Strafantrag stellt, was je nach Region bei der zweiten oder dritten Kontrolle ohne gültigen Fahrerlaubnis erfolgt.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Die Beförderungerschleichung gehört dem Bereich der einfachen Kriminalität an. Regelmäßig wird maximal Geldstrafe verhängt. Mangels Einbringlichkeit wird häufig Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt. So sind ein Drittel der Berliner Ersatzfreiheitsstrafer Schwarzfahrer. 2007 saßen insgesamt 1.005 rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 265a StGB verurteilte Personen in deutschen Gefängnissen (BT-Drs. 16/10707, S. 11f.). Die regelmäßig kurze Haftzeit hat wegen Vorliegen vielfältiger Beschwerden bei der Regulierung einfacher Lebenssachverhalte häufig keinerlei verhaltensändernde Wirkung, verursacht aber erhebliche Kosten.

Die Beförderungerschleichung ist vom Unrechtsgehalt mit dem Falschparken vergleichbar. Zugeparkte Überwege und Kreuzungen machen ein vorausschauendes Fahren oder ein gefahrloses Überqueren von Straßen und Kreuzungen kaum möglich und gefährden damit das Leben und die Gesundheit von Kindern, älteren Menschen und Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Das Falschparken ist dennoch lediglich als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

Berlin, den 25. September 2012

Pop Behrendt  
und die übrigen Mitglieder der  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen